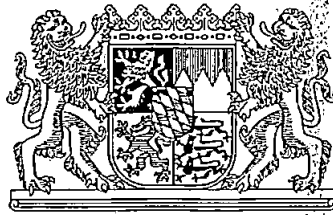


Beglaubigte Abschrift

B 3 E 26.50116



Eingegangen

26. AUG. 2026

BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Becher & Dieckmann
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle M 1 - Zirndorf -
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem Asylgesetz
Rücküberstellung nach: Kroatien (Jordanien)
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Scheffer als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 26. August 2026

folgenden

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Vollzug der angeordneten Überstellung nach Kroatien im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Antragsteller ist jordanischer Staatsangehöriger, der vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits einen Asylantrag in Kroatien gestellt hatte. Mit Schreiben vom 17.01.2026 akzeptierten die kroatischen Behörden das Aufnahmegesuch der Antragsgegnerin.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 19.01.2026 wurde der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und dessen Abschiebung nach Kroatien angeordnet. Nachdem der Antragsteller gegen diesen Bescheid keine Rechtsmittel eingelegt hatte, wurde dieser am 03.02.2026 bestandskräftig. Das Ende der Überstellungsfrist wurde zunächst auf den 17.07.2026 bestimmt.

Mit Schreiben vom 22.05.2026 teilte eine Pfarrerin der Antragsgegnerin unter Adressangabe mit, dass sich der Antragsteller seit dem 22.05.2026 im Kirchenasyl in
aufhalte.

Die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern lud den Antragsteller mit Schreiben vom 07.07.2026 zur Klärung ausländerrechtlicher Fragen für den 15.07.2026 um 14:30 Uhr vor.

Mit Schreiben vom 09.07.2026 bat der Antragsteller die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern um Verschiebung dieses Termins. Er machte geltend, dass es ihm aus persönlichen Gründen nicht möglich sei, zu diesem Termin zu erscheinen. Er bat darum, ihm einen Termin ab der 30. KW mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 16.07.2026 teilte die Antragsgegnerin den Behörden der Republik Kroatien mit, dass eine Überstellung derzeit nicht möglich sei, da der Antragsteller flüchtig sei. Es gelte die 36-monatige Überstellungsfrist. Das Fristende sei der 16.07.2029.

Am 17.07.2026 wendet sich der Antragsteller an das Bayerische Verwaltungsgericht München mit den Anträgen,

1. der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf Grundlage der Abschiebungsanordnung im Bescheid vom [19.01.2026] vorläufig bis zur Entscheidung über das materielle Asylbegehren des Antragstellers durch Bescheid nicht erfolgen darf,
2. und der Antragsgegnerin vorab aufzugeben, bis zur Entscheidung über den vorliegenden Eilantrag Abschiebemaßnahmen gegen den Antragsteller zu unterlassen,
3. dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die Überstellungsfrist inzwischen abgelaufen sei. Der Antragsteller habe nunmehr einen Anspruch auf Fortführung seines Asylverfahrens durch die Antragsgegnerin. Eine Verlängerung der Überstellungsfrist habe nicht stattgefunden; der Antragsteller sei nicht „flüchtig“ im Sinne des Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 17 AMMVO. Das Sich-Begeben ins sog. „offene“ Kirchenasyl – auch nach Abschluss des Dossierverfahrens – stelle kein „Flüchtigsein“ dar. Das Bundesamt und die Ausländerbehörde seien über den Aufenthalt des Antragstellers informiert und hätten jederzeit Zugriff auf ihn gehabt. Sein tatsächlicher Aufenthalt sei allen beteiligten Behörden zu jedem Zeitpunkt bekannt gewesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Befristung der Überstellungsfrist auf drei Jahre ab dem 16.07.2026 sei rechtmäßig erfolgt. Art. 2 Abs. 17 lit. c AMMVO definiere Flucht gerade mit der Verweigerung eines persönlichen Erscheinens bei der zuständigen Ausländerbehörde auf deren Vorladung hin. Der für den 15.07.2026 terminierten Vorspracheaufforderung sei der Antragsteller unstrittig nicht nachgekommen. Der Antragsteller habe auch keinen Grund für seine Abwesenheit von dem Termin glaubhaft gemacht. Insbesondere sei zwar vorab ein Terminverlegungsgesuch an die zuständige Ausländerbehörde gesandt, die Abwesenheit am 15.07.2026 jedoch im Nachgang nicht begründet worden. Da weder eine schriftliche Terminverlegung noch eine neue Terminmitteilung erfolgt seien, habe der Antragsteller auch nicht damit rechnen dürfen, dass sein Gesuch erfolgreich gewesen war, zumal er in jenem nur allgemein auf persönliche Gründe abgestellt habe. Die Voraussetzung der Flucht seien entsprechend erfüllt. Ein tatsächlich amtlich unbekannter Aufenthalt sei nicht notwendig. Damit sei am 16.07.2026 gem. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 AMMVO die Überstellungsfrist auf drei Jahre festzulegen gewesen und der Antragsteller habe sich weiterhin für eine Überstellung nach Kroatien zur Verfügung zu stellen.

Mit Beschluss vom 28.07.2026 hat sich das Bayerische Verwaltungsgericht München für örtlich unzuständig erklärt und die Streitsache an das hiesige Gericht verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

1.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass für die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog.

Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 129 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO – sind das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat vorliegend keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags hier mit Ablauf der Frist von sechs Monaten am 17.07.2026 auf die Antragsgegnerin übergegangen ist.

aa.

Maßgeblich für die Frage der Überstellungsfrist ist hier die Vorschrift des Art. 46 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 1351 vom 22.05.2024, S. 1) in der Fassung der Berichtigung vom 22.11.2025 (ABl. L 90929, S. 1) – im Folgenden: AMMVO.

Gemäß § 77 Abs. 1 Halbs. 2 AsylG stellt das Gericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung ab.

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – im Folgenden: Dublin III-VO – ist mit Wirkung vom 12.06.2026 aufgehoben (Art. 83 Abs. 1 AMMVO) und findet deshalb auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung mehr. Streitentscheidend sind nunmehr allein die Bestimmungen der AMMVO, die ab dem 12. Juni 2026 insgesamt gelten (Art. 85 Abs. 2 und 3 AMMVO).

Die Übergangsvorschrift des Art. 79 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 greift nicht ein. Danach unterliegen Anträge auf internationalen Schutz, die vor dem 12.06.2026 eingereicht wurden, der Richtlinie 2013/32/EU. In Bezug auf Anträge, die ab dem 12.06.2026 eingereicht werden, gilt dagegen die Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (Art. 79 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348). Das dem Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes vorgelagerte Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und zur

Überstellung fällt nicht unter die asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 (OVG MV, U.v. 22.06.2026 – 4 LB 323/22 – juris Rn. 18 m.w.N.). Das ergibt sich unmittelbar aus Art. 2 Abs. 5 AMMVO und Art. 3 Nr. 9 Verordnung (EU) Nr. 2024/1348. Die Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 betrifft nicht die Verfahren zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der AMMVO und auch nicht die Rechtsbehelfe im Rahmen dieser Verfahren (Erwägungsgrund 101 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348).

Für den vorliegenden Fall der Fristbestimmung ergibt sich auch nichts anderes aus der Anwendung der partiellen Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 AMMVO. Danach erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für einen Antrag auf internationalen Schutz, der – wie vorliegend – vor dem 12.06.2026 registriert wird, zwar weiterhin nach den Kriterien der Dublin III-VO. In Bezug genommen sind mit dieser Übergangsregelung jedoch (lediglich) die Bestimmungen des Kapitels III der Dublin III-VO („Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“), also die Art. 7-15 Dublin III-VO (vgl. OVG MV, U.v. 22.06.2026 – 4 LB 323/22 – juris Rn. 20; VG Stuttgart, B.v. 03.08.2026 – A 13 K 6575/26 – juris Rn. 21; a.A. VG Aachen, B.v. 14.07.2026 – 4 L 490/26.A – juris Rn. 24 ff.). Nicht umfasst von der Übergangsregelung sind nach diesem Wortlaut die Bestimmungen in Kapitel VI der Dublin III-VO zum Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren, in dem auch die Modalitäten und Fristen der Überstellung geregelt sind. Insofern muss es demnach gemäß Art. 85 AMMVO bei der Anwendbarkeit der AMMVO verbleiben.

bb.

Dies zugrunde gelegt, ist vorliegend die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 3 Jahre nicht zu beanstanden.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO erfolgt die Überstellung eines Antragstellers zwar grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs, der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung einer Überstellungsentscheidung mit aufschiebender Wirkung gemäß Art. 43 Abs. 2 AMMVO. Gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 AMMVO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den überstellenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wird.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 AMMVO kann die Frist jedoch höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person

nicht erfolgen konnte, oder auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.

Hier ist unter Zugrundelegung Regelungen der AMMVO davon auszugehen, dass der Antragsteller „flüchtig“ in diesem Sinne ist. Zwar stellt die Anwesenheit eines Asylbewerbers im sog. offenen Kirchenasyl jedenfalls unter Zugrundelegung der bisher geltenden Bestimmungen der Dublin III-VO an sich noch kein „Flüchtigsein“ dar (vgl. etwa BVerwG, U.v. 26.01.2021 – 1 C 42.20 – juris Rn. 24 ff. unter Verweis auf EuGH, U.v. 17.03.2019 – C-163/17 – juris). Gemäß Art. 2 Abs. 17 AMMVO ist „Flucht“ jedoch nunmehr als Aktion definiert, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht; Art. 2 Abs. 17 lit. c AMMVO führt als Unterfall dabei ausdrücklich etwa die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden an, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Bestimmungen liegen vorliegend vor: Der Antragsteller ist von der zuständigen Ausländerbehörde mit Schreiben vom 07.07.2026 zur Klärung ausländerrechtlicher Fragen zu einem Vorsprachetermin geladen worden. Diesen Termin nahm der Antragsteller nicht wahr. Zwar teilte er gegenüber der Ausländerbehörde mit, dass es ihm aus persönlichen Gründen nicht möglich sei, zu diesem Termin zu erscheinen. Einen nachvollziehbaren Verhinderungsgrund gab er in diesem Zusammenhang jedoch nicht an. Damit liegt keine ausreichende Entschuldigung für die Unterlassung der persönlichen Meldung vor.

2.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Als unterliegender Teil trägt der Antragsteller nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

3.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen. Der Antragsteller hat bereits seine Bedürftigkeit nicht ausreichend durch Vorlage der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgewiesen. Darüber hinaus bietet die

beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem oben Gesagten keine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Scheffer



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift
Bayreuth, 26. August 2026

Adelhardt
stv. Urkundsbeamtin